

Ausführliche Regelungen des Ministeriums

Soweit ab einschließlich dem 22. Februar 2021 zwei Werktage in Folge landesweit die 7-Tages-Inzidenz unter 100 ist, entscheidet sich ab dem darauffolgenden Werktag die Einordnung des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt in die Regelungsgruppen anhand deren Inzidenzwerte für den Schulbetrieb.

Die bisherige Regelung zur 7-Tages-Inzidenz ab 150 besteht weiterhin fort.

Dabei gilt:

Inzidenz unter 50 („U50“):

- Wo nach dem 13. Februar 2021 an zehn Kalendertagen ununterbrochen eine 7-Tages-Inzidenz von unter 50 herrschte, gelten ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen des § 7b der 2. Schul-Corona-Verordnung.

Ab einer Inzidenz von 150 („150Ü“):

- Wo nach dem 13. Februar 2021 an zwei Werktagen hintereinander eine 7-Tages-Inzidenz von 150 oder mehr herrschte, gelten ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen des § 7d der 2. Schul-Corona-Verordnung (u. a. Notfallbetreuung).

Inzidenz 50 bis unter 150 („50 bis U150“):

- Wer am 24. Februar weder die Voraussetzungen der Stufe „U50“ noch die Voraussetzungen „150Ü“ erfüllt, unterfällt den Regelungen des § 7c der 2. Schul-Corona-Verordnung.

Die Pflicht des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung wird weiterhin durch die 2. Schul-Corona-Verordnung geregelt und bleibt zunächst unverändert bestehen. Als besondere Unterstützungsmaßnahme für bedürftige Schülerinnen und Schüler werden zusätzliche medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung gestellt.

Inzidenzunabhängig wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige anderer Prüfungen gewährleistet.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, sofern das Angebot in Präsenz beschult zu werden besteht, müssen vom Unterricht abgemeldet werden. Bei Verdacht einer Schulpflichtverletzung ist eine Abstimmung mit der unteren Schulbehörde erforderlich.

Inzidenz unter 50

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 findet täglicher Präsenzunterricht im regulären Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Frühestens ab dem 24. Februar 2021 gilt Präsenzpflcht. Damit sind nach den Ferien zwei Übergangstage möglich, an denen die bisherigen Regelungen weiterhin gelten.

Die anderen Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen verbleiben nach den Ferien zunächst im Distanzunterricht. Ab dem 8. März 2021 wird in diesen Jahrgangsstufen grundsätzlich Wechselunterricht erteilt. An den Präsenztagen gilt Präsenzpflicht.

Für alle Abschlussklassen findet täglicher Präsenzunterricht im regulären Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Frühestens ab dem 24. Februar 2021 gilt Präsenzpflicht.

Inzidenz 50 bis unter 150

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die Präsenzpflicht aufgehoben. Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt freiwillige Präsenz. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 SchulG M-V vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet.

Die anderen Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen verbleiben in der Regel im Distanzunterricht. (Die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde kann abweichend von dieser Regel ab dem 8. März 2021 Wechselunterricht zulassen, sofern das örtliche Infektionsgeschehen klar abgrenzbar und die Erteilung von Präsenzunterricht aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.)

Für die Abschlussklassen wird zur bestmöglichen Prüfungsvorbereitung täglicher Präsenzunterricht ermöglicht. Die Präsenzpflicht ist aufgehoben. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 SchulG M-V vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet.

Ab einer Inzidenz von 150

ist eine Notfallbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 abgesichert. Die Aufnahme in die Notfallbetreuung wird durch die 2. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung geregelt.

Die anderen Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen verbleiben vollständig im Distanzunterricht.

Für die Abschlussklassen wird zur bestmöglichen Prüfungsvorbereitung täglicher Präsenzunterricht ermöglicht. Die Präsenzpflicht ist aufgehoben.